

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die Ressortabstimmung zum sogenannten Fondsstandortgesetz (FoG) mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingeleitet. Der dem BVK aus internen Quellen bereits vorliegende Referentenentwurf sieht vor, die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandorts Deutschland zu verbessern.

Im Rahmen des Artikelgesetzes sollen

- durch Änderungen im Einkommensteuergesetz die Regelungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verbessert werden und
- die Kosten der Verwaltung von Wagniskapitalfonds durch eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit werden.

Die erste Kabinettsbefassung ist für Dezember 2020 geplant, die Konsultation der Verbände soll zeitnah beginnen.

Hintergrund

Gegenstand der Gesetzesinitiative ist es, durch den Abbau vorhandener Barrieren den Finanzstandort Deutschland für Fonds wettbewerbsfähiger zu machen.

Bereits im Rahmen des Koalitionsvertrages, erneuert durch Beschluss des Koalitionsausschusses, hatten sich CDU/CSU und SPD darauf verständigt, die rechtlichen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung mit Blick auf die Problematik der Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Fachkräfte zu verbessern.

Hieran anknüpfend sieht der Gesetzentwurf vor, den Rechtsrahmen für Mitarbeiterbeteiligungen marktgerechter zu gestalten und zum anderen die Verwaltung von Wagniskapitalfonds von der Umsatzsteuerpflicht zu befreien.

Neuerungen der Novelle

Mitarbeiterbeteiligungen

Vorteile des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen sind künftig bis zu einem Höchstbetrag von 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) beim Arbeitnehmer führt, ohne dass ihm liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Gefördert werden Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber oder bei denen eine an dem Unternehmen des Arbeitgebers vorgenommene Investition im Jahr der Übertragung oder in den vier vorangegangenen Kalenderjahren die Voraussetzungen nach einem der explizit genannten öffentlichen Förderprogramme erfüllt. Voraussetzung ist weiter, dass vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darüber eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Zu begrüßen ist, dass der Wertzuwachs der Mitarbeiterbeteiligungen ab dem Zeitpunkt der Gewährung als Kapitaleinkünfte behandelt wird und nicht als Arbeitslohn. Steuerpflichtig als Arbeitslohn ist der Betrag, um den der Wert der Mitarbeiterbeteiligung bei Gewährung höher ist als der Betrag, den der Mitarbeiter dafür bezahlt. Der Zeitpunkt der Besteuerung ist nicht der Tag der Gewährung, sondern nach hinten verschoben. Das ist insgesamt eine Verbesserung. Die Einzelheiten – insbesondere die Beschränkung auf Mitarbeiterbeteiligungen von solchen Start-ups, die in den vier Jahren vor Gewährung der

Mitarbeiterbeteiligungen bestimmte staatliche Förderprogramme genutzt haben, werden wir gesondert auswerten.

„§ 19a

Sondervorschrift für Einkünfte nach § 19 im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen

(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, unterliegt der Vorteil unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug. Bei der Ermittlung des Vorteils ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 ist anzuwenden. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.

(2) Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers angewendet werden. Der danach nicht besteuerte Arbeitslohn bleibt vorbehaltlich des Absatzes 4 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer außer Ansatz.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitgeber oder eine an dem Unternehmen des Arbeitgebers vorgenommene Investition im Jahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in den vier vorangegangenen Kalenderjahren die Voraussetzungen nach einem der folgenden öffentlichen Förderprogramme erfüllt und hierüber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung ausgestellt wurde:

1. Existenzgründungen aus der Wissenschaft (Exist),
2. Gründerstipendien der Länder,
3. Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen – INVEST – Zuschuss für Wagniskapital – vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 23. Dezember 2016 B1), geändert am 15. Februar 2017 (BAnz AT 22. Februar 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung,
4. High-Tech Gründerfonds,
5. Förderkredite der Förderbank KfW und eines Landesförderinstituts,
6. von Bürgschaftsbanken verbürgte Gründungskredite,
7. Beteiligungen einer Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft.

(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn

1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,
2. zehn Jahre seit der Übertragung vergangen sind oder
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, unterliegt nur der gemeine Wert

der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 3 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 3 ist zum Lohnkonto zu nehmen. Die Aufzeichnungen zu dem nach Absatz 1 nicht besteuerten gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben zur Durchführung eines nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen.“

4. § 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

„(27) § 19a in der Fassung des Gesetzes vom □ (BGBl. I Seite □) ist erstmals anzuwenden auf Vermögenbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.“

Befreiung der Kosten für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds von der Umsatzsteuer

Unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für Managementleistungen von Sondervermögen ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen von der Umsatzsteuer.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nach bisheriger nationaler Rechtslage auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Richtigerweise stellt das BMF fest, dass die Umsatzbesteuerung der Managementleistungen bei der Verwaltung von Wagniskapitalfonds in Deutschland sich als entscheidender Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Standorten herausgestellt hat. Problematisch ist jedoch die gewählte unscharfe Begriffsbestimmung.

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „*im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs*“ ein Komma und die Wörter „*die Verwaltung von Wagniskapitalfonds*“ eingefügt.

Was macht der BVK?

Als Interessenvertretung der Beteiligungsbranche begrüßt der BVK die Initiative des BMF im Grundsatz als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandorts Deutschland. Allerdings geben beide Säulen des Referentenentwurfs Anlass zur Besorgnis und sind in der gewählten Form nicht geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland für Fonds im internationalen Kontext zu verbessern.

Der BVK wird im anstehenden Konsultationsprozess Stellung nehmen, unterstützt vom Rechtsbeirat unter Führung von Dr. Andreas Rodin, Partner bei Pöllath + Partners, unterstützt durch die Kolleginnen und Kollegen Patricia Volhard, Christian Schatz und Fabian Euhus. Kritisch ist aus Sicht des BVK die Bezeichnung „Wagniskapitalfonds“ im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung auf Management Fees zu sehen, ebenso

wie die Ausgestaltung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, die praxisfern und ohne tatsächliche Entlastungseffekte für die Betroffenen erscheint.

Weiterer Prozess

Der Referentenentwurf ist zur Ressortabstimmung an das BMWi übermittelt worden und wird zeitnah im Rahmen eines Konsultationsverfahrens an die zu beteiligenden Verbände versandt.

Konsultationsfrist soll zeitnah beginnen. Kabinettsbefassung ist für den 16.12.2020 geplant. Die Beratungen im Bundestag sind für Januar 2021 zu erwarten, sofern die vorläufige Zeitschiene trägt. Im Anschluss erfolgt noch die Befassung des Bundesrats.

Liebe Mitglieder,

vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesetzes für die Beteiligungsbranche ist es uns wichtig, Sie als Mitglied von Beginn an einzubeziehen. Gleichwohl werden sicherlich nicht alle Regelungsgegenstände des Gesetzes durch uns vollumfänglich beeinflussbar sein. Allerdings gibt uns eine frühzeitige und intensive Befassung die Möglichkeit, im Dialog mit den beteiligten Stakeholdern in Bundesregierung und Parlament, an einer bestmöglichen Umsetzung der anvisierten Ziele des Gesetzes mitzuwirken.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen unter jabbour@bvkap.de.

Selbstverständlich werden Sie über das weitere Verfahren auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Hinrichs

BVK, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Andreas Rodin

BVK, Vorsitzender Rechtsbeirat

Amid Jabbour

BVK, Leiter Politische Beziehungen